

vom 29. Februar 2024

Kantonsratsbeschluss über den Selbstbehalt bei der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2024

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 4, 5 und 14 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹
sowie Artikel 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz
vom 28. Januar 1999²

nach Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Der Selbstbehalt gemäss Art. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz beträgt für 2024 bis Fr. 35 000.– anrechenbares Einkommen 10,~~7500~~ Prozent, danach steigt der Selbstbehalt pro Fr. 100.– anrechenbares Einkommen um je 0,01 Prozent.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Der Ratssekretär:

1 GDB 101.0

2 GDB 851.1

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber Antrag des Regierungsrats vom 20. Februar 2024 sind unterstrichen. Wegfallendes ist durchgestrichen.